

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH (HHC) (Stand: Juli 2025)

Präambel

Lieferungen und Leistungen von HHC erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn HHC von diesen Kenntnis hat und die Lieferung vorbehaltlos durchführt, es sei denn, abweichende Regelungen werden schriftlich vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner aus laufender Geschäftsbeziehung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform.

1. Vertragsabschluss und Unterlagen

1.1. Angebote von HHC sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder HHC nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt. Ein Vertrag sowie etwaige Vereinbarungen oder Nebenabreden kommen nur zustande durch schriftliche Bestätigung eines Auftrags durch HHC oder durch Ausführung des Auftrags.

1.2. In Prospekten und Katalogen enthaltene Angaben – insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben – gelten als branchenübliche Näherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.3. HHC behält sich das Eigentum und die Urheberrechte an sämtlichen dem Besteller überlassenen Unterlagen, Abbildungen, Kalkulationen und Zeichnungen vor. Diese dürfen Dritten nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von HHC zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für als vertraulich gekennzeichnete oder eindeutig als vertraulich erkennbare Informationen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Alle Preise von HHC gelten ab Werk (ex works gemäß Incoterms 2020) zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2. Bei nach Vertragsschluss eintretenden wesentlichen Änderungen auftragsbezogener Kosten (insbesondere Material, Energie, Lohn) werden sich die Parteien über eine Preisanpassung verständigen.

2.3. Rechnungen von HHC sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2.4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2.5. Es gelten ausschließlich diese Liefer- und Zahlungsbedingungen von HHC. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn HHC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2.6. Bei Teillieferungen ist der Besteller verpflichtet, die vereinbarte Vergütung anteilig für die mangelfreie Teilleistung zu entrichten, sofern die Teillieferung für ihn wirtschaftlich verwertbar ist.

2.7. HHC ist berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

2.8. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit HHC sofort fällig.

2.9. Der Besteller trägt sämtliche Gebühren, Kosten und Auslagen, die HHC im Rahmen der rechtlich erfolgreichen Geltendmachung von Ansprüchen entstehen – sowohl im Inland als auch im Ausland –, soweit diese nach dem jeweils anwendbaren Recht erstattungsfähig sind.

2.10. Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung an den jeweils von HHC benannten Factoringpartner zu leisten. An diesen wurden bzw. werden die gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sowie das Vorbehaltseigentum von HHC

abgetreten. Die Kontoverbindung und Identität des Factoringpartners teilt HHC dem Besteller in geeigneter Form mit. Soweit HHC die Daten des Factoringpartners nicht mittelt, ist eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung auch an HHC möglich.

3. Lieferfristen und Verzug

3.1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch HHC, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Ausführungsdetails sowie dem Eingang sämtlicher vom Besteller zu erbringender Unterlagen und Informationen.

3.2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet, gelten Lieferfristen von HHC als unverbindlich.

3.3. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese für den Besteller wirtschaftlich zumutbar sind.

3.4. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Pflichtverletzung geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über.

3.5. Gerät HHC in Lieferverzug, ist der Besteller verpflichtet, eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unberührt bleiben Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz gemäß den Regelungen in Ziffer 13 dieser Bedingungen.

3.6. Liefertermine und -fristen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung von HHC durch eigene Vorlieferanten. Dieser Vorbehalt gilt nur, wenn HHC ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht von HHC zu vertreten ist. HHC wird den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

4. Serienfertigung, Abruf- und Langfristverträge

4.1. Bei Serienfertigungen ist eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % gegenüber der Auftragsmenge aus fertigungstechnischen Gründen zulässig. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich gelieferten Menge.

4.2. Sofern keine verbindliche Bestellmenge vereinbart wurde, erfolgt die Preisbildung auf Grundlage einer vereinbarten Zielmenge. Wird diese Zielmenge unterschritten, ist HHC berechtigt, die Preise angemessen anzupassen. Wird sie mit Zustimmung von HHC überschritten, kann der Besteller eine entsprechende Preisanpassung nach unten verlangen, sofern er dies mindestens zwei Monate vor dem Liefertermin schriftlich mitteilt.

4.3. Bei Langfristverträgen (Vertragslaufzeit über 12 Monate oder unbefristet) ist HHC berechtigt, nach Ablauf von vier Wochen Vertragslaufzeit eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, sofern sich Lohn-, Material- oder Energiekosten wesentlich verändern.

4.4. Bei Abrufverträgen sind verbindliche Mengen spätestens drei Monate vor dem Liefertermin durch schriftlichen Abruf mitzuteilen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4.5. Entstehen durch verspätete oder geänderte Abrufe Mehrkosten bei HHC, so trägt der Besteller diese Mehrkosten. Grundlage für die Berechnung ist die jeweils gültige Kalkulation von HHC.

5. Versand, Gefahrübergang und Verpackung

5.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk gemäß Incoterms 2020 („ex works“), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn HHC sich bereit erklärt, die Transportkosten zu übernehmen.

5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn HHC die Versandkosten trägt.

5.3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, lagert HHC die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft über. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.

5.4. Der Versand erfolgt, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, nach Wahl von HHC. Gleiches gilt für die Wahl der Transportmittel und des Transportweges.

5.5. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers schließt HHC auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab.

5.6. Hinweise zum Eigentumsvorbehalt, zur Verarbeitung und zur Sicherungsabtretung ergeben sich aus Ziffer 10 dieser Bedingungen.

6. Höhere Gewalt

6.1. Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder sonstige unvorhersehbare, nicht von HHC zu vertretende Umstände, die HHC die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien HHC für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Leistungspflicht.

6.2. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die trotz zumutbarer Sorgfalt von HHC die rechtzeitige Vertragserfüllung verhindern, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Maschinenbruch, Transportschwierigkeiten oder Ausfall von Zulieferern.

6.3. Der Nachweis des Vorliegens solcher Umstände obliegt HHC. HHC wird den Besteller unverzüglich über das Eintreten und das voraussichtliche Ende solcher Umstände informieren.

7. Prüfverfahren, Abnahme und rechtliche Einordnung

7.1. Eine förmliche Abnahme der gelieferten Ware ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. In diesem Fall sind Umfang, Ablauf und Abnahmekriterien spätestens bei Vertragsschluss schriftlich festzulegen.

7.2. Sofern eine Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde, gilt die Ware als abgenommen, wenn der Besteller sie nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Übergabe beanstandet oder sie vorbehaltlos in Gebrauch nimmt oder weiterverarbeitet.

7.3. Wird keine Abnahme vereinbart, erfolgt die Prüfung und Bewertung der gelieferten Ware nach den bei HHC üblichen Standards, insbesondere im Rahmen einer Erstmusterprüfung, sofern dies dem üblichen Geschäftsablauf entspricht oder vom Besteller verlangt wird.

7.4. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung getroffen wurde oder keine gesonderte Vereinbarung besteht, gelten für die Vertragsbeziehung die Vorschriften des Kaufrechts gemäß §§ 433 ff. BGB. Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB) findet keine Anwendung.

8. Maße, Gewichte und Toleranzen

8.1. Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften sowie gießtechnisch bedingter Abweichungen gelten als vertragsgemäß.

8.2. Für die Abrechnung sind die von HHC ermittelten Liefergewichte und Stückzahlen maßgeblich, sofern der Besteller dem nicht unverzüglich nach Zugang widerspricht.

9. Sachmängelhaftung

9.1. HHC haftet dafür, dass die gelieferten Produkte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Maßgeblich sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen und technischen Liefervorschriften.

9.2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und erkennbare Mängel, Transportschäden, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei vereinbarter Abnahme oder Erstmusterprüfung ist die Rüge solcher Mängel ausgeschlossen, die hierbei erkennbar gewesen wären.

9.3. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge ist HHC – sofern der Besteller kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist – berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Ersatzlieferung vorzunehmen (Nacherfüllung). Der Besteller hat HHC Gelegenheit zur Prüfung und Durchführung der Nacherfüllung zu geben. Beanstandete Ware ist auf Verlangen an HHC zurückzusenden.

9.4. Kommt HHC der Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nach, ist der Besteller berechtigt, den Preis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder die Mängelbeseitigung auf Kosten von HHC durch Dritte durchführen zu lassen. Eine Selbstvornahme ist nur zulässig, wenn HHC mit der Nacherfüllung in Verzug ist oder eine Fristsetzung entbehrlich ist. Eine Kostenerstattung durch HHC setzt eine vorherige schriftliche Zustimmung voraus.

9.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, natürlicher Abnutzung oder nicht ordnungsgemäßer Lagerung entstehen.

9.6. HHC ist nicht zur Erstattung von Nacherfüllungskosten verpflichtet, die sich daraus ergeben, dass die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

9.7. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers nach § 445a BGB bestehen nur, wenn der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9.8. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels liegt beim Besteller.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von HHC. Dies gilt auch für künftige oder bedingte Forderungen.

10.2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt für HHC. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, HHC nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt HHC Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

10.3. Erlischt das Eigentum von HHC durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Besteller HHC bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware. HHC nimmt die Übertragung an.

10.4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig.

10.5. Die aus der Weiterveräußerung resultierenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an HHC ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungswertes der jeweils weiterveräußerten Vorbehaltsware.

10.6. Bei Zahlungsverzug, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Zahlungseinstellung des Bestellers ist HHC berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. In diesem Fall hat der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen bereitzustellen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

10.7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, ist HHC auf Verlangen zur Freigabe nach eigener Wahl verpflichtet.

11. Fertigungseinrichtungen und beigestellte Teile

11.1. Vom Besteller beigestellte Fertigungseinrichtungen wie Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen und Kontrollehren sind HHC kostenfrei anzuliefern. HHC übernimmt keine Prüfungspflicht hinsichtlich Übereinstimmung mit Zeichnungen, Maßhaltigkeit oder Funktion, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

11.2. Der Besteller trägt die Kosten für Instandhaltung, Änderungen oder Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen. Änderungen durch HHC sind zulässig, soweit sie gießtechnisch erforderlich und für das Werkstück unerheblich sind.

11.3. HHC verwahrt beigestellte Einrichtungen mit der Sorgfalt, die HHC in eigenen Angelegenheiten anwendet. Eine Versicherungspflicht besteht nicht.

11.4. Das Eigentum an auftragsbezogenen Fertigungseinrichtungen, die HHC im Auftrag des Bestellers beschafft oder herstellt, geht mit vollständiger Zahlung auf den Besteller über. Die Übergabe wird durch die Verwahrung durch HHC ersetzt. Die Aufbewahrung erfolgt für drei Jahre nach dem letzten Fertigungseinsatz. Danach ist HHC zur kostenpflichtigen Rückgabe oder nach Fristsetzung zur kostenpflichtigen Entsorgung berechtigt.

11.5. Der Besteller steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Fertigungseinrichtungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. HHC ist insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

11.6. Einzugießende Teile sind in einwandfreiem Zustand und maßhaltig vom Besteller zu liefern. Bei durch Ausschuss unbrauchbar gewordenen Teilen hat der Besteller kostenfrei Ersatz zu stellen.

12. Vertraulichkeit

12.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen nicht offenkundigen Informationen, insbesondere technische Unterlagen, Fertigungsdetails, Preise, Zeichnungen und Modelle, vertraulich zu behandeln.

12.2. Diese Verpflichtung gilt ab erstmaligem Erhalt der Informationen und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

12.3. Die Weitergabe an verbundene Unternehmen oder Unterauftragnehmer ist nur zulässig, sofern diese einer gleichwertigen Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen.

13. Haftung

13.1. HHC haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und im Fall ausdrücklich übernommener Garantien.

13.2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von HHC auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

13.3. Für Lieferverzug haftet HHC im Rahmen des pauschalierten Verzugsschadens wie folgt: HHC haftet für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes der betroffenen Lieferung. Für den Fall, dass sich der Verzug nur auf einen Teil der vereinbarten Lieferung bezieht, gilt das Vorgenannte entsprechend nur für die vom Verzug betroffene Teillieferung. Auf die Regelung in Ziffer 3.6. dieser AGB wird explizit hingewiesen. HHC behält sich das Recht vor, nachzuweisen, dass dem Besteller bzw. Vertragspartner gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

13.4. Eine Haftung von HHC ist ausgeschlossen für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder sonstige Vermögensschäden, es sei denn, es liegt ein Fall der Ziffer 13.1 oder 13.2 vor.

13.5. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeitenden, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HHC.

13.6. Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern nicht eine der Ausnahmen der Ziffer 13.1 vorliegt.

14. Verjährung von Sachmängelansprüchen

14.1. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgeschrieben ist.

14.2. Die verkürzte Verjährung gilt nicht in Fällen von Arglist, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei Rückgriffsansprüchen nach § 445a BGB.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von HHC ist das jeweils benannte Lieferwerk, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Für Zahlungsverpflichtungen des Bestellers gilt der Geschäftssitz von HHC in Tangerhütte als Erfüllungsort.

15.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist – sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der Sitz von HHC. HHC ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16. Anwendbares Recht

16.1. Für sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen HHC und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2. Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen ausschließlich der Verständlichkeit; im Streitfall ist allein der deutsche Wortlaut maßgeblich.

17. Teilunwirksamkeit

17.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

17.2. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

18. Partnerschaftsklausel

18.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung und Auslegung dieses Vertrages auf die gegenseitigen wirtschaftlichen Interessen sowie auf die Dauer und Intensität der Geschäftsbeziehung Rücksicht zu nehmen.

18.2. Insbesondere bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sind Art, Umfang und wirtschaftliche Bedeutung der Leistung, der Wert der gelieferten Ware sowie das Maß der Verantwortlichkeit zu berücksichtigen.

19. Elektronische Rechnungen

19.1. HHC ist berechtigt, Rechnungen in strukturierter elektronischer Form gemäß § 14 UStG (gültig ab 01.01.2025) zu übermitteln, insbesondere im Format ZUGFeRD oder XRechnung nach EN 16931.

19.2. Der Besteller erklärt sich mit dem Empfang solcher elektronischer Rechnungen einverstanden. Ergänzend kann eine Rechnung im PDF-Format zur Verfügung gestellt werden. Im Zweifel ist allein die strukturierte E-Rechnung maßgeblich.

20. Nachhaltigkeit und ESG-Kriterien

20.1. Der Besteller erkennt an, dass HHC bei der Auswahl von Geschäftspartnern Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte (ESG-Kriterien) berücksichtigt.

20.2. Der Besteller verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit HHC geltende Umwelt- und Sozialstandards zu beachten, insbesondere solche zur Arbeitssicherheit, zu Menschenrechten und zum Umweltschutz, und HHC auf Anforderung entsprechende Nachweise oder Informationen zur Verfügung zu stellen.